

Der Bereicherungsanspruch nach § 816 BGB und die Preisbindungsvorschriften [^]

Das Verhältnis von Schadensersatzansprüchen und Preisbindungsvorschriften ist durch die Rechtsprechung der letzten Jahre im wesentlichen geklärt. Anders liegt es bei dem Anspruch aus § 816 BGB, der im Ergebnis einer Schadensersatzregelung entspricht, jedoch rechtsdogmatisch als ein anders gearteter Anspruch angesehen werden muß. Das Problem, das hier entsteht, kann wie folgt präzisiert werden: Kann derjenige, dem gegen einen anderen ein Anspruch auf Herausgabe des Erlangten nach § 816 BGB zusteht, von dem Verpflichteten den vollen Betrag des Erlangten auch dann fordern, wenn das der wirksamen Verfügung des Verpflichteten zugrunde liegende Rechtsgeschäft gegen die Preisvorschriften verstieß?

Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- a) Der erste Fall ist der Normalfall des § 816 BGB. Beispiel: A leiht an B einen Pelz. B veräußert den Pelz, Stopppreis 1000 M, für 5000 M an den gutgläubigen C und erhält von C diesen Betrag.

Nach dem Grundsatz des § 816 BGB kann A die 5000 M von B herausverlangen, denn es ist kein triftiger Grund ersichtlich, weshalb das mit Rücksicht auf die Preisvorschriften nicht möglich sein sollte. Im Verhältnis zwischen A und B sind die 5000 M weder Kaufpreis noch Schadensersatz; Rechtsgrundlage ist einfach die Tatsache, daß B auf Kosten von A ohne Rechtsgrund etwas verlangt hat, was er herausgeben muß.

- b) Anders liegt der zweite Fall. Hier handelt es sich um die Frage, ob der Ersatzberechtigte, der nach § 816 BGB die unerlaubte Verfügung des Verpflichteten nachträglich genehmigt und hierdurch dem Berechtigten gegenüber wirksam gestaltet hat, von dem Verpflichteten einen etwa von diesem erlangten Schwarzpreis verlangen kann, ohne befürchten zu müssen, preiswidrig zu handeln.

Für diesen Tatbestand, bei welchem die Verfügung des Nichtberechtigten über den Gegenstand nicht schon kraft des Gesetzes wirksam ist, hat die Rechtsprechung eine entsprechende Anwendung des § 816 BGB herausgebildet. Beispiel: Wie oben, jedoch ist C nicht gutgläubig. Verlangt in diesem Falle A nicht den Pelz von C heraus, sondern die 5000 M, sei es von B, sei es von C, falls dieser noch nicht an B gezahlt hat, so liegt darin eine Genehmigung der an sich unwirksamen Verfügung des B.

Die Landesregierung Brandenburg (Finanzminister) hat kürzlich in einem solchen Fall den Standpunkt eingenommen, daß allein in der prozessualen Geltendmachung eines erhöhten Schadensersatzanspruches ein rechtswidriger Verstoß gegen die Preisbestimmungen zu erblicken ist, unabhängig, auf welcher Rechtsgrundlage der Anspruchstellung beruht (§§ 816, 823 ff., 992 u. a.) — cf. Gutachten vom 7. Juli 1949, 3329/5 Ü 1, der Landesregierung Brandenburg.

Hier könnte man daran denken, aus Billigkeitsgründen dem Berechtigten den Betrag zuzusprechen, den der Verpflichtete aus der ursprünglich unerlaubten, später durch Genehmigung geheilten Verfügung erzielt hat, da nicht einzusehen ist, daß der Verpflichtete aus seiner im Rechtssinn fehlerhaften Handlung unter Verweisung auf die keineswegs insofern zu seinem Schutze erlassenen Preisbestimmungen einen Vermögensvorteil zu Ungunsten des Berechtigten behaupten darf.

Dennoch wird man die Frage, ob § 816 BGB auch dann Anwendung findet, wenn das Verfügungsgeschäft des Verpflichteten infolge entgegenstehender Rechtsnormen, wie bei Preisverstößen, keine Wirksamkeit erlangt, verneinen müssen.

Freilich mag man darüber streiten, ob in dem gegebenen Beispiele A durch die Genehmigung selbst Partei

des Kaufvertrages wird und der Anspruch nunmehr als Kaufpreis zu qualifizieren ist. Zudem ist der Sinn des § 816 BGB nicht darin zu erblicken, rechtskritisch zu dem Verfügungsgeschäft Stellung zu nehmen, sondern lediglich die zwischen dem Verpflichteten und dem Berechtigten bestehenden Ansprüche im Sinne eines Schutzes des Berechtigten zu erörtern. Im übrigen enthält auch § 816 BGB starken Anklang an die Grundsätze der Geschäftsführung ohne Auftrag. Parallelen ergeben sich aus §§ 678, 684 BGB, wonach der Berechtigte ebenfalls vom Verpflichteten den Betrag erlangen kann, den dieser aus der Verfügung über das Gut des Berechtigten erlangt hat. Trotzdem kann hier nicht die objektive Nichtigkeit eines Verfügungsgeschäftes im Verhältnis des Berechtigten zum Verpflichteten zu einer relativen werden. Denn in jedem Falle, also auch dann, wenn der Anspruch sich nicht auf den Kaufpreis als solchen einstellt, sondern ein Anspruch aus ungerichteter Bereicherung bleibt, liegt in der Genehmigung des Schwarzkaufs ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot, dem gegenüber ausschließlich der § 817 BGB zur Anwendung gebracht werden muß.

Rechtsanwalt Kurt Neugebauer, Berlin

Volkseigentum ist unantastbar 1

Das ist ein fundamentaler Grundsatz unseres demokratischen Rechts. Wie so vieles, muß auch diese Erkenntnis noch tief im Bewußtsein unseres Volkes Wurzel fassen. Eine ständige aufklärende, belehrende, warnende und erzieherische Arbeit im Volke, insbesondere unter den Werktätigen der volkseigenen Betriebe und Güter, den MAS, öffentlichen Verkehrsrichtungen und Genossenschaften ist erforderlich zur Hebung des demokratischen Rechtsbewußtseins, zur weiteren Senkung der Kriminalität, zum störungsfreien Ablauf des Produktionsprozesses, zur Erfüllung der Planaufgaben und damit zur ständigen Verbesserung der allgemeinen Lebenslage unseres Volkes.

„Hände weg vom Volkseigentum!“ — lautete aus diesem Grunde auch das Thema, über das kürzlich elf Staatsanwälte vor den Belegschaften der bedeutendsten volkseigenen Großbetriebe des wichtigsten Industriegebietes Mecklenburgs, in und um Rostock, sprachen. Das war noch nicht dagewesen und daher ein Wagnis, an einem Tage aus dem ganzen Lande elf Staatsanwälte in elf Großbetrieben eines eng begrenzten Wirtschaftsgebietes zu konzentrieren. Der Versuch übertraf aber alle Erwartungen. Er brachte wertvolle Erfahrungen und neue Erkenntnisse und führte zu dem Entschluß, diese Methode in noch besserer Form und nach noch gründlicherer Vorbereitung auch in anderen wirtschaftlichen Schwerpunktgebieten des Landes anzuwenden.

Unter dem Thema: „Hände weg vom Volkseigentum!“ wurde den Belegschaften klar gemacht, daß ein Vergehen am Volkseigentum ihnen selbst schadet, weil sie sich dadurch selbst die Entwicklung zu einer besseren Lebenshaltung für sich und ihre Familien untergraben. Wie die lebhaften Diskussionen in allen Betrieben zeigten, wurden die Referate der Staatsanwälte mit starkem Interesse aufgenommen. In mehreren Betrieben wurde der Wunsch geäußert, daß die Staatsanwälte häufiger zu den Belegschaften sprechen möchten.

Im großen und ganzen gesehen ist der Zweck, den diese Veranstaltungen haben sollten, erfüllt worden. Den Arbeitern ist bewußt geworden, daß Angriffe gegen das Volkseigentum schwere Verbrechen gegen das gesamte Volk sind, und die Staatsanwälte haben eine Verbindung zu den Arbeitern angeknüpft, die von großer Bedeutung ist.

Generalstaatsanwalt Hoffmann, Schwerin

Jeder Mitarbeiter des Staatsapparates hat die Pflicht, ehrlich im Interesse des Volkes zu arbeiten und seine ganze Kraft in den Dienst des Volkes zu stellen.

(Walter Ulbricht anlässlich der Eröffnung des ersten Zweijahreslehrganges der Deutschen Verwaltungsakademie am 15. Mai 1950.)